

Der Internetseite des Vermittlungsausschusses ist zu entnehmen, dass ein Termin für die Behandlung des Wachstumschancengesetzes noch nicht feststünde. Die begleitende Berichterstattung führt als Begründung an, dass insbesondere die unionsgeführten Länder zunächst die finanzpolitischen Rahmenbedingungen geklärt haben wollen, mithin einen verabschiedeten Bundeshaushalt 2024. Die Vorgänge um die Verabschiedung des Bundeshaushaltes 2023 lassen nichts Gutes erahnen. Nachdem das Bundesverfassungsgericht für finanzpolitischen Furor gesorgt hat, sah es zunächst so aus, dass die drei Regierungsparteien, besser wohl die drei Vorsitzenden der Regierungsparteien, sich auf die Schließung der Lücke von 17 Mrd. Euro für 2024 geeinigt hätten. Als Maßnahmen sind geplant: die stärkere Erhöhung des CO₂-Preises, 150 Mio. Euro sollen bei der Beamtenalimention eingespart werden; die Einführung der Kerosinsteuer soll vom Tisch sein – dafür die Ticketsteuer für Passagierflüge steigen, um 650 Mio. Euro zu generieren; die gesetzliche Rentenversicherung erhält 600 Mio. Euro weniger; die Bundesanstalt für Arbeit soll den Coronazuschuss von 1,5 Mrd. Euro zurückzahlen; durch die Zahlung der Plastikabgabe für Unternehmen sollen 1,4 Mio. Euro hereinkommen; die Landwirte werden erheblich zur Kasse gebeten – mit 485 Mio. Euro durch Wegfall der Steuerbegünstigung bei Diesel und 450 Mio. Euro durch die Einführung der Kfz-Steuer bei LuF-Fahrzeugen. Was die Landwirte von diesen Maßnahmen halten, haben sie durch massiven Protest gezeigt. Die Autobranche hat durch den plötzlichen Wegfall der E-Autoprämie ebenfalls ihren Unmut kundgetan. Nach kürzester Zeit zeigen die Proteste bereits Wirkung. So wird über eine Abmilderung der Maßnahmen bei den Landwirten ebenfalls philosophiert wie über eine höhere Pendlerpauschale und eine Übergangsregelung der E-Autoprämie. Alles in allem keine guten Voraussetzungen für die Verabschiedung des Bundeshaushaltes 2024 und damit auch für das Wachstumschancengesetz. Steuerpolitik in unruhigen Zeiten. Was für ein Auftakt für 2024!



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Umsatzsteuer: Grenzen der Pauschalbesteuerung für Landwirte; Besteuerung bei Sport-, Renn- und Turnierpferden

Die Durchschnittssatzbesteuerung des § 24 UStG findet auf den Verkauf von Sport-, Renn- und Turnierpferden keine Anwendung.

BFH, Urteil vom 13.9.2023 – XI R 37/22

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-21-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Per E-Mail gestellter Kindergeldantrag formwirksam

1. Entgegen V 5.2 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Dienstanweisung des Bundeszentralamts für Steuern zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz 2023 (DA-KG 2023) enthält § 67 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) kein Unterschriftserfordernis.

2. An die Form eines Kindergeldantrags sind keine hohen Anforderungen zu stellen, da das Kindergeld der Wahrung des Grundsatzes der Steuerfreiheit des Existenzminimums und der Förderung der Familie dient.

BFH, Urteil vom 12.10.2023 – III R 38/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-21-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzbehörden für die Grunderwerbsteuer

1. Für die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzbehörden sind zwingend die amtlich bestimmten Formulare zu verwenden.

2. Das im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 01.08.2016 (BStBl I 2016, 662, Anlage 3) enthaltene „Beiblatt zur Vollmacht zur

Vertretung in Steuersachen“ ist nicht Bestandteil des amtlich bestimmten Formulars. Seine Verwendung ist nicht Voraussetzung für die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzbehörden für die Grunderwerbsteuer.

BFH, Urteil vom 8.11.2023 – II R 19/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-21-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Kein datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegenüber Finanzbehörden

1. NV: Es ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt, dass das Recht des Insolvenzverwalters auf Auskunft gegenüber dem Finanzamt (FA) nicht besteht, soweit die Auskunftserteilung das Finanzamt in der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche oder in der Verteidigung gegen das FA geltend gemachter zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde.

2. NV: Ebenfalls ist geklärt, dass der Anspruch auf Akteneinsicht nicht aus Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 2a Abs. 5 der Abgabenordnung folgt.

BFH, Beschluss vom 5.12.2023 – IX B 108/22

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-21-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Nichtzulassungsbeschwerde – grundsätzliche Bedeutung, Zeitpunkt der Verlustberücksichtigung nach § 17 Abs. 4 EStG; Gehörsverletzung; hinreichende Begründung

1. NV: Die Frage der zeitlichen Berücksichtigung eines Auflösungsgewinns oder Auflösungsverlusts im Sinne von § 17 Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt und hat keine grundsätzliche Bedeutung.

2. NV: Der Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes, § 96 Abs. 2 und § 119 Nr. 3 der Finanzgerichtsordnung (FGO) verpflichtet das Gericht unter anderem, die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen, in Erwägung zu ziehen und sich mit dem entscheidungserheblichen Kern des Vorbringens auseinanderzusetzen.

3. NV: Ein Urteil ist nur dann im Sinne von § 119 Nr. 6 FGO nicht mit Gründen versehen, wenn die Urteilsgründe ganz oder zum Teil fehlen und sie den Prozessbeteiligten keine Kenntnis darüber vermitteln, auf welchen Feststellungen, Erkenntnissen und rechtlichen Überlegungen das Urteil beruht.

BFH, Beschluss vom 7.12.2023 – IX B 12/23

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-21-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Parallelentscheidung zum BFH-Urteil vom 23.8.2023 – X R 15/22: Sonderausgabenabzug von Beiträgen für die Krankheitskostenvorsorge, die an einen nicht der Versicherungsaufsicht unterliegenden Solidarverein geleistet werden

NV: Die Bindung des Revisionsgerichts an die tatsächlichen Feststellungen und Würdigungen des Finanzgerichts – FG – (§ 118 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung) entfällt unter anderem, wenn das FG gesetzliche oder sonst anerkannte Auslegungsregeln verletzt, wichtige Aspekte fehlen, entscheidende Gesichtspunkte nicht entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung eingeflossen sind oder die Würdigungen widersprüchlich sind (Parallelentscheidung zum Urteil des Bundesfinanzhofs vom 23.08.2023 – X R 15/22, BFH/NV 2023, 1397).